

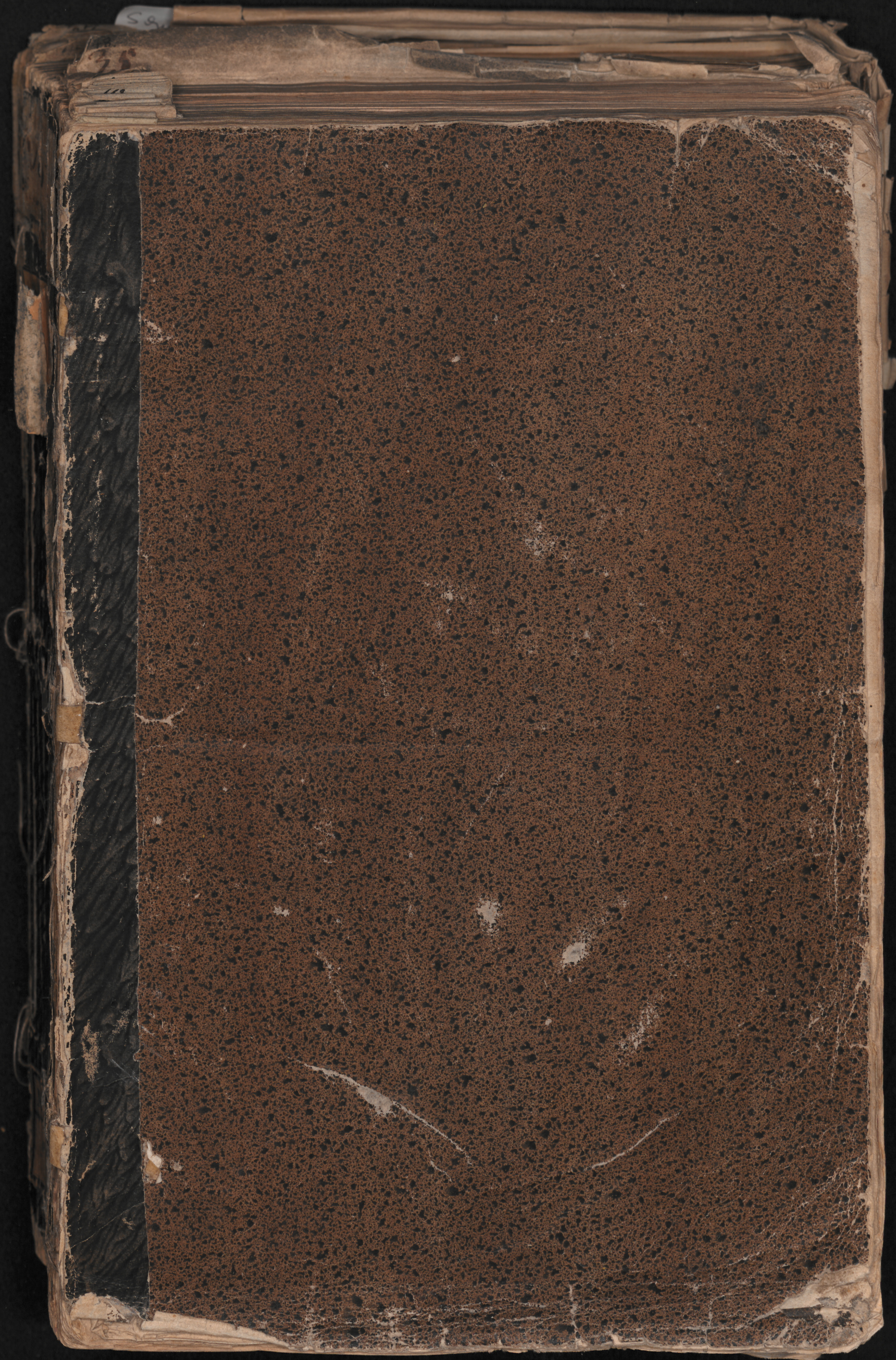
Copia. Des Weil. Durchl. Hertzogs Adolph Friederichs, mit Consens des Durchl. Hertzogs Hans Albrechten zu Mecklenburg p. m. an Jochim von Barnewitz, auf 20000 Rthlr. sub hypotheca des Amts Criwitz, ausgestellte Obligation, d. d. Schwerin 1621 ... : [Geschehen und gegeben zue Schwerin am tage Antony ... im Ein Tausend Sechs Hundert und Ein und Zwanzigsten Jahre]

[S.l.], [1621]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778744590>

Druck Freier  Zugang





37, für V. H. 1. B.

38, für V. H. 2. B.

39, Extrae

40, G. H. 1. B.

der Jubilarordnung von 1516.
Ordnung Statuta etc
fasten von 1516, 1517, 1518, 1519, 1520.

Juden

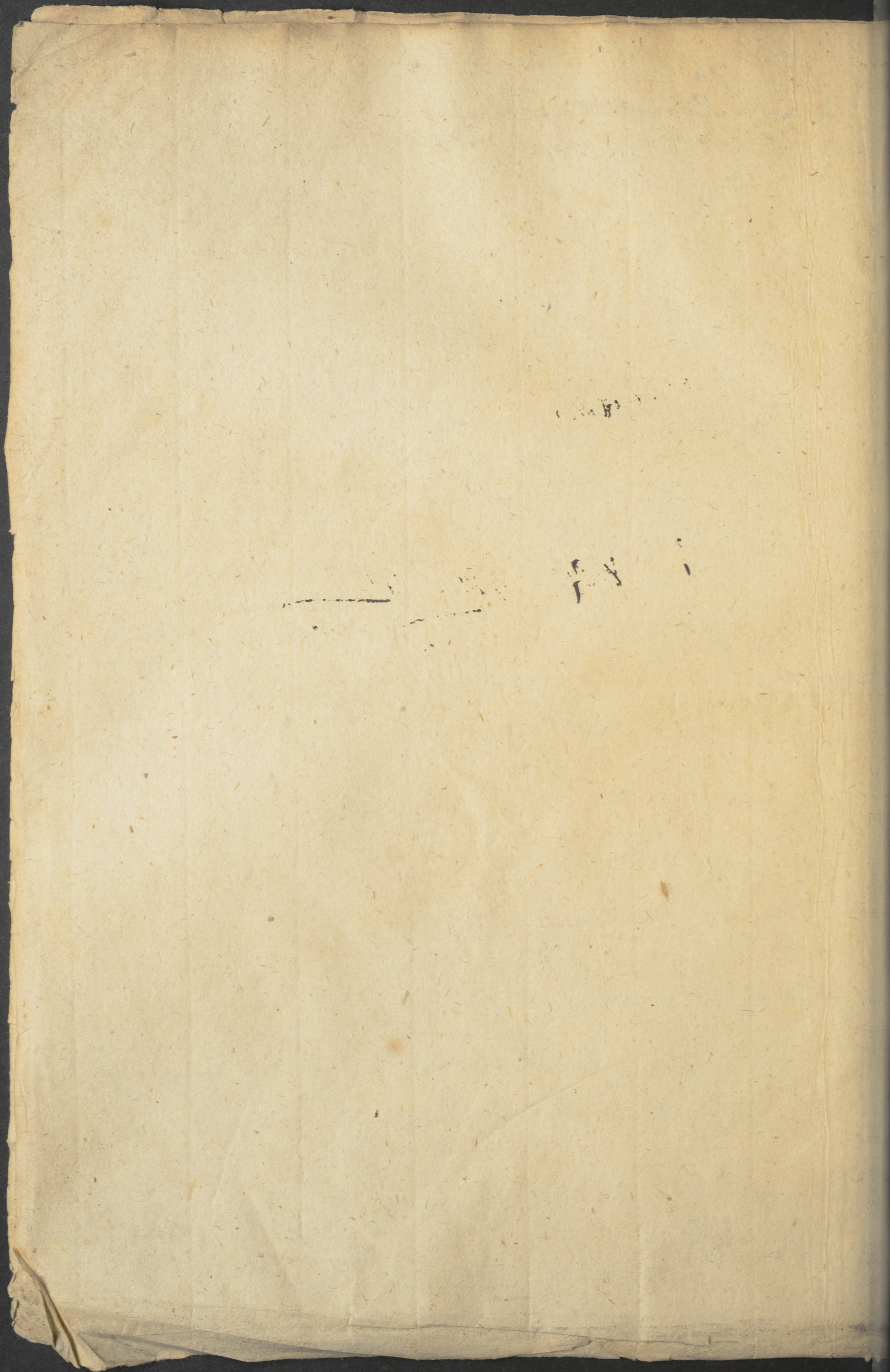
mit den Protokollen:

- 43, Von der Obrigkeit & Werkmeistern Kost
- 44, Von den Gilden & Handwerksleuten
- 45, Von den Hingest-Gilden
- 46, Von allen Gilden des jeres, ausgedr. up Trachten
- 47, Von den Gilden & Leuten, die den Gilden gehören
- 48, Von den Gildenmeistern
- 49, Von Wasserlöschern etc
- 50, Von Stätten Gilden
- 51, Von Poppenen & vorsongenen des vures
- 52, Von geburden in gemeyne
- 53, Vanden Gesellen an den Tischen
- 54, Von Ständen
- 55, Von vürsteden
- 56, Von besichtigunge des vürsteden
- 57, Von rechtschap Thom vure
- 58, Von vürsteden Leiden etc
- 59, Von vürsteden los wert ges. gälten -

der Türens B. B.

V. N.

37, für Verfaß
38, Resulten-Fid
39, Extractus Protocolli Conf. Senatus
40, G. Christoph. Gadenig Verhandlung gegen die D. S. J. Juden



C O P I A.

Des Weil. Durchl. Herzogs Adolph Friederichs,
mit Consens des
Durchl. Herzogs Hans Albrechten
zu Mecklenburg p. m. an Jochim von Barnewitz, auf
20000 Rthlr. sub hypotheca des Amts Crivitz, aus-
gestellte Obligation, d. d. Schwerin 1621.

Von Gottes Gnaden Wir
Adolph Friedrich, Herzog zu
Meckelnburgk, Fürst zu Wenden, Graff
zu Schwerin, der Lande Rostogk vnd
Stargardt Herr,

Shuen kundt vnd hiemit offentlich bekennen, das
Vns auff vnser gnediges Gesinnen vnd begehren, des
Bester, Vnser lieber besonder Joachim von Barne-
witz, Königlicher Dennemarckscher Cammerierer zu ieziger Vn-
ser angelegenheit, Zwanzig Tausent guete harte,
vnd Inhalt des Heiligen Römischen Reichs Münzordnung an
Schrot vnd Korn vol- vnd wolgeltende Reichstaler in Specie
auff geburliches interesse vntertenig angeliehen vnd vorgesezt
hatt, welche Zwanzig Tausent Reichstaler
wir in einer vnzerteilten Summen auch empfangen vnd in vnsern
scheinbaren Nutzen vnd frommen hinwieder verwenden vnd anles-
gen lassen, Derwegen wir Ihne dan vnd wer sonst solcher zur
gnuge empfangenen Zwanzig Tausent Reichstaler hal-
ber, es benötigt, hiemit wissentlich quitiren, Vnns auch der
Exception non numeratae pecuniae genzlich verziehen vnd be-
geben thuen, Bereden vnd geloben demnach hiemit vor vnns,
vnser erben vnd Nachkommende Herzogen zu Meckelnburgk,
bei

*
*
*

bei vnsern Fürstlichen wurden vnd trewen, die gewisse vnnach-
lassige verordnung zu thuen, das iez vnd mehrberurtem Joa-
chim von Barnewiz, seinen Erben, oder getrewen dießes
Brieffs innehaberen solche Hauptsim der Zwanzig Tausent
Reichstaler, Terlich das Hundert mit Sechsen, vnd also die
ganze Summa mit Ein tausend Zwen Hundert
Reichstaler vnd erstlich konfftigen Vmbschlag des 1622.
Jahrs, aus vnser Rent-Cammer, wie auch hinturo jedesmals
vnd alle Jahr auf Anthonij, in vnser Statt Rostogk mit guez-
ten harten Reichstalern in Specie nit alleine geburlich verzinsset,
sondern auch das Capital nach beschehener loßkundigung, die
ein teil dem es gelegen, dem andern ein halb Jahr vorhero, als
Acht tage vor oder nach Johannis Baptista zu thuen obligiret
vnd gehalten sein wil, nebens allen beweißlichen interesse vnd
schaden, da einige vber vnser gnedige anordnung vnd Zuuer-
sicht verursachet werden möchten, volnkomblich in einer Sum-
men an obbemeltem Orte an gueten harten, an schrot vnd Korn,
wie obgemelt volgeltenden, Reichstalern in Specie, Inmassen
dießelben ausgezelet, erstattet vnd abgetragen werden sol,
Damit aber gedachter Jochim von Barnewiz, vnd seine mitbe-
schriebene, hierunter auf alle begebende felle vmb so viel mehr
assecuriret, versichert, vnd schadlos gehalten werden mugen,
so haben wir mit vorwissen, Consens vnd beliebung des Hoch-
würdigen Hochgebornen Fürsten, Herrn Hans Albrechten,
Herzogen zue Mekelnburgk, coadjutorn des Stiffts Raze-
burgk, Fürsten zue Wenden, Graffen zue Schwerin, der Lan-
de Rostogk vnd Stargart Hern, Vnser freundlichen lieben
Brudern vnd Geuattern, Ihm vnd seinen mitbenanten, vnser
Haus vnd Ampt Criviz, wie dasselbe von vnsern hochgeehrten
Vorfahren Christmilden andenkens vnd vns biß dahero aller-
freyest besessen, genossen vnd gebrauchet worden, datur zu einem
rechten, vnd wahren vnterpfande gesezet hypotheciret vnd ver-
schrieben; Verschreiben, versetzen vnd vnterpfenden Ihme
nochmaln iezgedacht vnser Ampt Criviz, mit allen seinen perti-
nentien vnd Zubehörungen wie die Nahmen haben mugen der-
gestalt vnd also, dafern wir, vnser erben, vnd nachkommen-
de Herzogen zue Mekelnburgk, in entrichtung der Terlichen
Zinsen, auff bestimbte termine, oder auch nach beschehener
loßkundigung, in ablegung Hauptsimma, Zinsen, erweißli-
chen

11.
chen Schaden vnd interesse (welches ob **GOTT** will nicht geschehen sol) seumig sein wurden, das er vnd seine mitbeschriebene alsdan volnkommen macht vnd gewalt haben sollen, mehrgedachts vnser Haus vnd Amptt Criviz, mit allen desselben Zubehorungen, so lange zu besizen, zu geniessen vnd zu gebrauchen, auch nicht ehe abzutreten, biß er vnd seine mitbeschriebene der Hauptsumma, Zinsen, vnd allen verursachten Schaden, Kosten vnd interesse, volnkomblich bezalt vnd vergnuget sein, Inmassen Wir dan auch auf solchen fahl der nicht Zahlung, Ihme Jochim Barnewizen vnd seinen mitbeschriebenen, mehrbemelts Haus vnd Amptt Criviz, hiemit izo alsdann, vnd dan als izeo wissend: vnd wolbedecklich abtreten vnd einreumen, sich desselben mit allen dazu belegenem vnd gehörigen Bamhoffen, Pechten, Nebungen, Dorffern, Scheffereyen, Holzungen, Diensten, nutzbarkeiten, freihaiten, Recht vnd gerechtigkeiten, nichts vberall dauon ausgenommen, zu gebrauchen, zu geniessen, vnd so lange einzuhaben vnd zu behalten, bis Sie, wie obstehet, volnkomblich vnd zur gnuge contentiret vnd bezalt worden sein, Dawieder wir vnd vnser erben, vns nicht mit oder ohne recht schutzen noch schirmen sollen vnd wollen, sondern wir thuen Vns hiemit dessen, wie auch allen andern beneficien, privilegien, constitutionen vnd exceptionen wie die namen haben mugen, erdacht vnd vorgewand werden konten oder möchten, austrueflich begeben, Insonderheit aber renuntziren vnd verziehen wir vns den exceptionibus doli mali, rei non sic sed aliter gesta, Item generalem renunciationem non valere nisi expresse præcesserit specialis vnd allem andern beneficijs vnd wolthaten der Rechte, wie die immer nahmen haben, vnd vns oder vnsern erben wieder diese vnser gegebene verschreibung zu staten kommen, Ihme Jochim Barnewizen aber, oder seinen mitbeschriebenen zu nachteil gereichen konten oder möchten, derselben allen ingesambt, oder auch insonders nicht zu gebrauchen, Alles getrewlich vnd vngeserlich, Dessen zu mehrem Brkunde haben wir, vnd nebens vns hochgedachter vnser freundlicher lieber Bruder vnd Geuatter, zur anzeig Sr. Ebd. consens, diese vnser verschreibung mit vnserm Fürstlichen Secreten besiegelt, vnd vns mit eigenen Handen vnterschrieben, Vnd Wir Hans Albrecht von Gottes Gnaden, Herzogk zue Mekelnburgk,
coad-

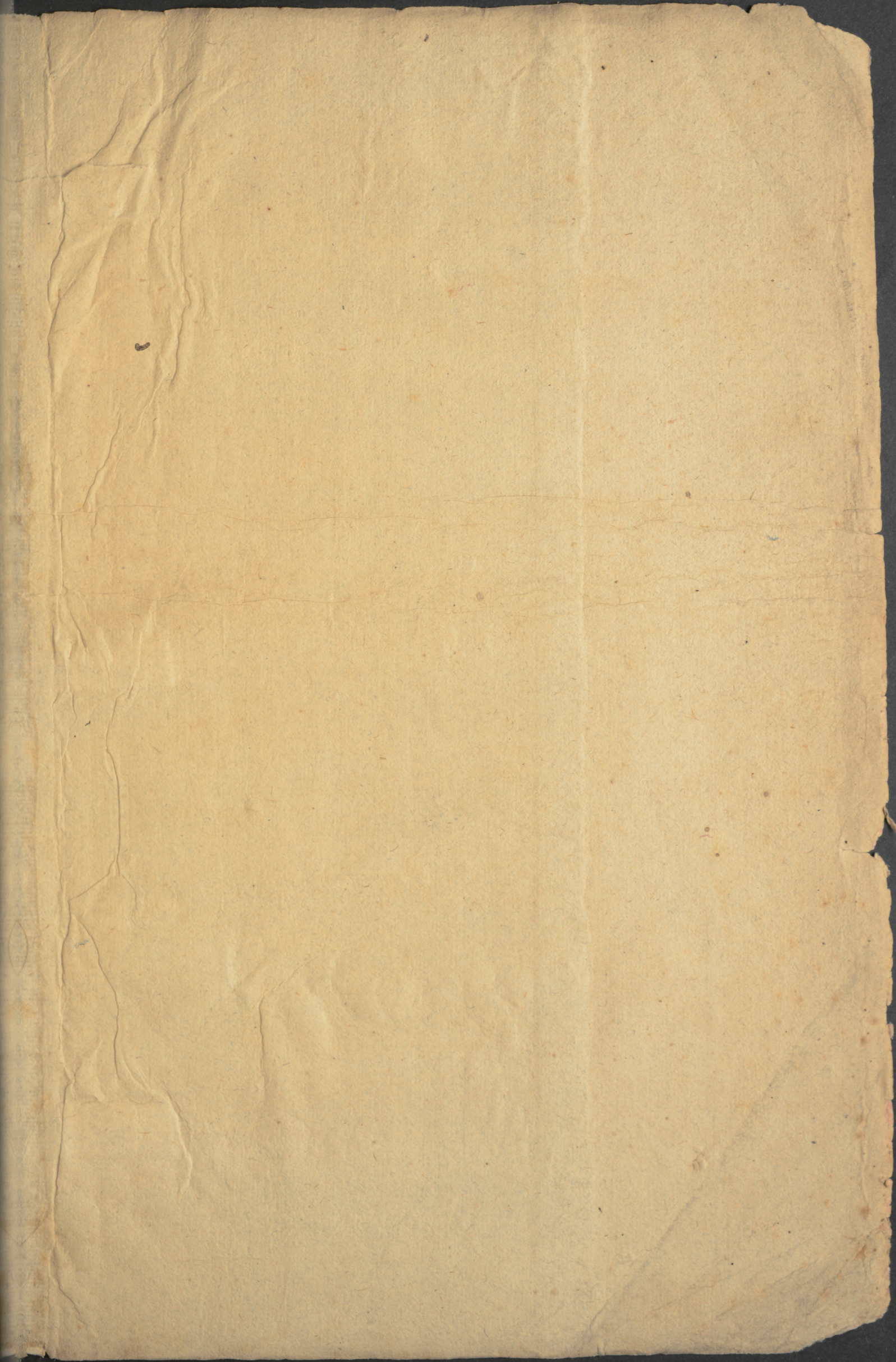
coadjutor des Stiffts Raxenburgk, Herzogk zue Meckeln-
burgk, Fürst zue Wenden, Graff zue Schwerin, der Lan-
de Rostogk vnd Stargart Herr, Bekennen hiemit vor
vnns, vnser erben vnnnd Nachkommen, das wir in die, von
dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Adolph Friedrich, Her-
zogen zue Meckelnburgk zc. Vnserm freündlichen lieben
Brudern vnd Beuattern, beschehene verunterpfendung des
Ampts Crimiz, vnd was dem anhengig, freündlich con-
sentiret vnnnd gewilliget, wie wir dan die von S. L. Joa-
chim von Barnewizen darüber gegebene vnnnd vorgesetzte
obligation, in allen ihren Puncten, clausuln, inhalt vnnnd
meinungen, ratificiren, approbiren, vnnnd genehm halten,
Vnd zu dessen mehrer Beglaubung haben wir diese Pfand-
verschreibung, mit vnserm Fürstlichen Insiegel vnnndt ei-
gener Handt subscription bestetiget. Geschehen vnd gege-
ben zue Schwerin am tage Antony, im Jahre nach
Christi vnser lieben HErrn vnd Seligmachers geburt, im
Ein Tausend Sechs Hundert vnd Ein vnd Zwanzigsten
Jahre.

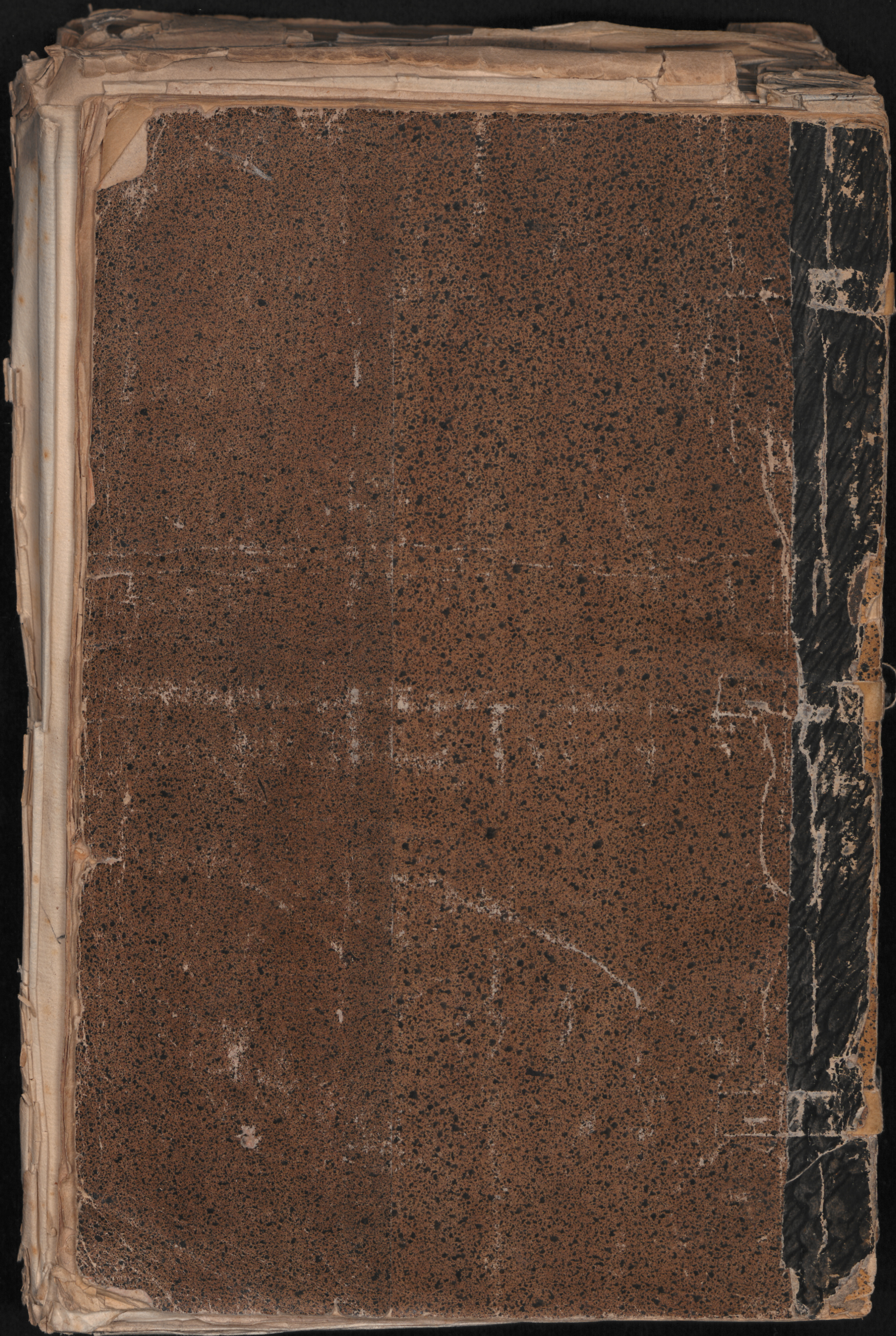
Adolph Frid. H. z. M.

H. Albrecht H. z. Mech.

(L. S.)
(pendentis)

(L. S.)
(pendentis)





Lit. C.

Kaisers Maximiliani II. Lehn-Brieff

de dato Wienn den 6. Julij

Anno 1565.

Sir Maximilian der Aunder von Gottes Gnaden/
erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten

Mehrer des Reichs / ꝛc.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen /
denselben Johans Albrachten und Ulrichen Gebrüdern / Herzogen zu Meck-
lenburg / ꝛc. für sich selbst / und als Lehn-Träger / obgenanter Ihrer Gebrü-
der / Cristoffern und Carln / Herzogen zu Mecklenburg / ꝛc. und Ihren Lehn-Er-
ben / die vorbestimte Ihre Lande / mit Nahmen die Herkogthum und Herrschafft
Stargard / Werle / das man nennet das Land zu Wendou / Rostock
Hafft zu Schwerin / mit allen ihren Zugehörungen / Zinsen / Renten /
und Lande / wie die mit gemeinlichẽ und sonderlichen Worten geneuet
/ mit allen Gnaden / Freyheiten und Rechten / gar nichts außge-
setzten gesamtten Händen / zu Lehn gnädiglich gereicht und verliehen /
zu diese sondere Gnade gethan / reichen / verleihen / und thun Ihnen
inad von Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissent-
lich dieses Brieffes : Also ob Ihr emer von Todes wegen abgehen /
oder nliche Lehns-Erben hinter Ihme verlassen würde / daß alsdann
Ihre Theil / Land und Leute an den Lebendigen und seine Lehns-Er-
ben fallen sollen / als oft das bey Uns oder Unfern Nachkommen
vorkommt / und dieselbe Ihre Land und Leute / Herkogthum / Herr-
schafft / sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lehns-Erben in un-
verlehn bleiben : (Hätten sich auch die obgenandten Unsere liebe D
Ihre Ihren Landen von einander geseht oder getheilet / oder solches
wüßten / daß soll ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesamt-
ten Schaden bringen /) sondern dieselbe Ihre Fürstenthum /
Herrschaft / Land un Leute / sollen allezeit nach Väterliches Stam-
m darnach von einem auff den andern kommen und fallen / gleicher
wie Sie von einander nicht gesehet noch getheilet gewesen wären / ohne

Hæc omif-
sa sunt anno
1693. teste
Lit. H.

den auch der obgenandten Herzogen zu Mecklenburg / ꝛc. Gebrü-
dern Unfern Kayserl. Gnaden alle und jegliche Ihre Fürstenthum /
Herrlichkeit / Lehnshafft / Rechte / Handveste / Gnad / Freyheit /
Legia , gute Gewohnheit und Herkommen / so Sie von Weyl: Uns-
ern / Römischen Kaysern / Königen / Uns / und dem Heil. Reiche er-
blich herbracht haben / gnädiglich erneuert / confirmiret und bez-
euen / confirmiren und bestättigen die auch hiemit von obberühr-
ter Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses
Brieffes / sehen und wollen / daß Sie und Ihre Lehns-Erben nun
vorbestimten Ihren Fürstenthümen / Herrschafften / Herrlichkeiten
verbleiben / als ob geschriben stehet / geruhiglich bleiben / derselben ge-
nießen und genießen sollen und mögen / von jedermänniglich unver-

H 2

Lit. D.

